

EURO-LETTER

Nr. 91

September 2001

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format auf Englisch verfügbar unter
http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_91.pdf

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Copenhagen V, Denmark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

In dieser Ausgabe

- **EU-ERWEITERUNG**
- **MENSCHENRECHTSKOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER DIE RECHTE VON LESBEN, SCHWULEN UND BISEXUELLEN IN NORDIRLAND**
- **WEBSEITE DER KOMMISSION ZUM AKTIONSPROGRAMM**
- **LETTLAND: STRAFRECHT FÜR KLARSTELLUNG GEÄNDERT, DASS MINDESTSCHUTZALTER FÜR ALLE GLEICH IST**
- **EU ERHÖHT DRUCK AUF BULGARIEN, ZYPERN, UNGARN UND RUMÄNIEN, GESETZE AUFZUHEBEN, DIE LESBEN, SCHWULE UND BISEXUELLE DISKRIMINIEREN**
- **RUMÄNISCHER SENAT HEBT ARTIKEL 200 DES STRAFGESETZBUCHS AUF**
- **EU-PLAN: EUROPaweite KRIMINALISIERUNG VON JUGENDSEXUALITÄT BIS 18**

Der Euro-Letter ist jetzt auf Portugiesisch verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_91.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EU Europäische Union

EU-ERWEITERUNG

Von ILGA-Europa

Der Kommissar für die EU-Erweiterung, Günter Verheugen, hat bestätigt, dass der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung "volle Aufmerksamkeit" beim Prozess der Beitrittsüberprüfung geschenkt werden wird.

Seine Versicherung steht in einem Brief, den er als Antwort auf einen Bericht der ILGA-Europa geschrieben hat, in dem die Diskriminierung sexueller Orientierung in den Beitrittsstaaten dokumentiert wird. Er kommt zu dem Schluss:

Diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen sind in vielen der Beitrittsstaaten weit verbreitet, es gibt weder ein annehmbares Ausmaß der Achtung der Menschenrechte der lesbischen, schwulen und bisexuellen Minderheit noch irgendeinen annähernd angemessenen Schutz vor Diskriminierung in vielen dieser Staaten.

In dem Bericht der ILGA-Europa wurden Regierungen von Beitrittsstaaten aufgefordert, diskriminierende Gesetze aufzuheben und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung zu ergreifen. Die Europäische Union wird gedrängt, den Beitritt von Staaten mit schwerer Diskriminierung solange abzulehnen, bis sie von der Regierung in Angriff genommen worden ist.

Kommissar Verheugen bestätigte in seinem Brief, dass die Abschaffung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung die Grundprinzipien der Europäischen Union widerspiegeln. Das wären "Prinzipien, deren Anerkennung von den neuen Mitgliedsstaaten beim Beitritt erwartet wird".

Seine Antwort unterstützt Erklärungen, die ein Mitglied seines Kabinetts, Frau Petra Erler, auf einer Anhörung im Europäischen Parlament Ende Juni abgab. Sie äußerte, dass es keine Nachgiebigkeit in den Verhandlungen in Hinsicht auf Chancengleichheit oder den Schutz von Minderheiten geben würde. "Was wir wollen", erklärte sie, "ist eine Gesellschaft, die nicht diskriminiert, unabhängig von der sexuellen Orientierung". Und sie bezog sich auf bestimmte Beitrittsstaaten, die immer noch diskriminierende Gesetze haben. Rumänien wäre immer wieder aufgefordert worden, solche Gesetze abzuschaffen, während Zypern "noch daran arbeiten muss". Bulgarien, Ungarn, Estland und Litauen waren auch alle Gegenstand fortgesetzter Überprüfung durch die Kommission.

ILGA-Europa-Vorstandsmitglied Tatjana Greif aus Slowenien erläuterte: "Unsere Forschung kennzeichnet die Situation als ernst. Es ist nicht nur eine Angelegenheit von diskriminierenden Gesetzen. In der großen Mehrheit der Beitrittsstaaten steht jede

lesbische, schwule oder bisexuelle Person, die mit ihrer sexuellen Orientierung offen umgeht, einem sehr hohen Risiko gegenüber, früher oder später Diskriminierung zu erleiden.

Vorstandskollege Adrian Coman aus Rumänien fügte hinzu: "Die Erklärungen von Herrn Verheugen sind eine willkommene Bestätigung dafür, dass die Europäische Kommission die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung als etwas ansieht, dass die Regierungen von Beitrittsstaaten in Angriff nehmen müssen. Das setzt noch eins auf die schon vom Europäischen Parlament verabschiedete Position drauf, das gewarnt hat, seine Zustimmung zum Beitritt keinem Staat zu geben, der die Menschenrechte von Lesben und schwulen Männern verletzt."

MENSCHENRECHTSKOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER DIE RECHTE VON LESBEN, SCHWULEN UND BISEXUELLEN IN NORDIRLAND

Von Cathal Kelly

Die nordirische Menschenrechtskommission veröffentlicht heute einen Bericht über die Rechte von Lesben, Schwulen und Bisexuellen in Nordirland. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass Diskriminierung gegenüber Lesben, Schwulen und bisexuellen Menschen weit verbreitet ist. Das Forschungsteam möchte deshalb den Organisationen und Einzelpersonen, die dem Forschungsprojekt geholfen haben, ihre dankbare Anerkennung aussprechen.

"Den Rechten von Lesben, Schwulen und bisexuellen Menschen in Nordirland Geltung verschaffen" beurteilt Gesetze, Politik und Praktiken in Nordirland gemäß den Standards, die nach internationalem Recht zu Menschenrechten, gemäß europäischem Gleichstellungsrecht und relevantem nationalen Recht, wie dem Abschnitt 75 des Nordirlandgesetzes von 1998, etabliert wurden. Es identifiziert die Lücken in Rechtsschutz und Gleichstellung in den Schlüsselbereichen von Erziehung und jungen Menschen, Strafrecht, Beschäftigung, Partnerschaft, Familienleben und Gesundheitsfürsorge.

Der Bericht wurde von der Menschenrechtskommission im Zuge ihres Strategieplans für 2000 bis 2002 in Auftrag gegeben. Gemeinsame Autoren/innen waren Dermot Feenan, Professor Barry Fitzpatrick, Patricia Maxwell, Ursula O'Hare, die Mitglieder des Zentrums für Menschenrechte und Gleichstellung an der Universität von Ulster sind, und Timothy Ritchie sowie Caroline Steele, beide Rechtsanwältinnen.

Brice Dickson, Hauptbevollmächtigter der Menschenrechtskommission, erklärte: "Die Bedeutung der Erforschung des Ausmaßes, bis zu dem Rechte

gegenwärtig Lesben, Schwulen und bisexuellen Menschen gewährt werden, ist im Strategieplan der Kommission hervorgehoben, der selbst Gegenstand der Beratung war. Die Kommission ist erfreut, in der Lage zu sein, diesen Bericht zu veröffentlichen und berät zur Zeit die Empfehlungen. Wir hoffen, dass dem Inhalt des Berichts eingehende Aufmerksamkeit geschenkt wird und das baldige Veränderungen in Gesetz und Politik das Ergebnis sein werden, so dass sich Lesben, Schwule und bisexuelle Menschen ernsthaft in unserer Gesellschaft mehr einbezogen fühlen können."

Ko-Autor des Berichts, Dermot Feenan, erklärte: "Die weit verbreitete Diskriminierung gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen kann die Rechte vieler Einzelpersonen und Gruppen in unserer Gesellschaft in hohem Maße untergraben. Das Ausmaß dieser Diskriminierung tendiert dahin, wegen Mangel an solcher Forschung und einer Befürchtung, dass das Hervortreten mit Informationen auf weitere Diskriminierung hinauslaufen könnte, verheimlicht zu werden. Das Forschungsteam spricht deshalb den Organisationen und Einzelpersonen, die dem Forschungsprojekt geholfen haben, ihre dankbare Anerkennung aus."

Der Bericht macht deutlich, dass während öffentliche Einrichtungen gesetzlich verpflichtet sind, Chancengleichheit in ihrer Politik und in ihren Dienstleistungen in Hinsicht auf sexuelle Orientierung zu fördern, viele kaum Beweise an Politik oder Praktiken erbringen, die sich auch nur auf lesbische, schwule und bisexuelle Menschen beziehen. Eine unserer Empfehlungen ist, dass die Versammlung Nordirlands eine Projektgruppe einsetzen sollte, um sich dem Ausmaß an Betroffenheit, dem lesbische, schwule und bisexuelle Menschen gegenüber stehen, zuzuwenden und behördenübergreifende Reaktionen in Betracht zu ziehen.

"Den Rechten von Lesben, Schwulen und bisexuellen Menschen in Nordirland Geltung verschaffen"

Zusammenfassung der Umsetzung

Einführung

Dieser Bericht liefert eine Prüfung der Gesetze, Politik und Praktiken, die sich auf lesbische, schwule und bisexuelle Menschen in Nordirland auswirken, unter Bezugnahme auf europäisches Gleichstellungsrecht, internationales Recht zu Menschenrechten, vorbildliche Vorgehensweise und internationale Entwicklungen. Der Bericht geht auf die Verdienste/Versäumnisse von Gesetz, Politik und Praxis in den folgenden Bereichen ein: Erziehung und junge Menschen, Familienrecht, Partnerschaft, Beschäftigung, Einwanderung, Zugang und Standards von Gesundheitsfürsorge, Sozialhilfe- und Strafrecht.

Hauptergebnisse

Gesetze, Politik und Praxis in Nordirland diskriminieren umfassend lesbische, schwule und bisexuelle Menschen. Diese Diskriminierung hat eine bedeutende nachteilige Auswirkung auf die gefühlsmäßigen, physischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte, Ansprüche, Bedürfnisse und Interessen lesbischer, schwuler und bisexueller Menschen.

Diese Diskriminierung durchzieht die meisten Bereiche von Gesetz, Politik und Praxis, einschließlich des Strafrechts, der Beschäftigung, Erziehung, Gesundheitsfürsorge, des Wohnens, der Einwanderung und Besteuerung sowie der Sozialversicherungssysteme. Solche Diskriminierung ist in Natur und Auswirkung von Gesetzen in Bezug auf Familie und Partnerschaften verankert, die Sorge- und Angehörigenrechte zum Beispiel bei Erbfolge und Erbschaft verweigern.

Das Ausmaß der Diskriminierung tendiert dahin, wegen fehlender Forschung und einer Furcht, sich zu "outen" [bloßzustellen] und weiterer Diskriminierung unter vielen lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen, verheimlicht zu werden. Das ist verbunden mit einer geringeren Quote von Inanspruchnahme rechtlicher Dienstleistungen oder anderer Abwehrmaßnahmen unter lesbischen, schwulen oder bisexuellen Menschen. Lesbische, schwule und bisexuelle Menschen sind mehr lästigen Anforderungen als andere bei der Inanspruchnahme solcher Rechte und Ansprüche ausgesetzt, die ihnen in einer Reihe von Gesetzen formal zustehen, zum Beispiel ein Testament verfassen zu müssen, anstatt sich auf ein fehlendes Testament zu berufen.

Während öffentliche Einrichtungen gesetzlich verpflichtet sind, Chancengleichheit in ihrer Politik und in ihren Dienstleistungen für lesbische, schwule und bisexuelle Menschen zu fördern, erbringen viele öffentliche Einrichtungen kaum Beweise an Politik oder Praktiken, die sich auf lesbische, schwule und bisexuelle Menschen beziehen.

Organisationen, die lesbische, schwule und bisexuelle Menschen repräsentieren, streben ein Ende der Diskriminierung an und verlangen Gleichheit nach dem Gesetz. Internationale Menschenrechtsinstrumente liefern Schutz der Rechte von lesbischen, schwulen und bisexuellen Personen.

Empfehlungen

Wir empfehlen, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs und die Versammlung jedes Gesetz aufheben und/oder ändern, das schwule, bisexuelle und lesbische Menschen diskriminiert.

Wir empfehlen, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs und die Versammlung das Gesetz zu Sexualstraftaten hinsichtlich einvernehmlicher

sexueller Handlungen zwischen schwulen, lesbischen und bisexuellen Personen aufhebt, und dass alle Personen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung überall im Vereinigten Königreich auf die gleiche Grundlage gestellt werden, was strafbares Handeln angeht.

Wir empfehlen, dass die Versammlung eine Projektgruppe zu schwulen, lesbischen und bisexuellen Fragen einrichtet, um sich dem großen Ausmaß sozialer und wirtschaftlicher Probleme zuzuwenden, denen lesbische, schwule und bisexuelle Menschen ausgesetzt sind und behördenübergreifende Reaktionen in Betracht zu zieht.

Wir empfehlen, dass die Versammlung die Einrichtung einer schwulen, lesbischen und bisexuellen Menschen gewidmeten Rechtsberatungsstelle in Nordirland unterstützt.

Wir empfehlen, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, und dass die Biomedizin, die Rechte lesbischer, schwuler und bisexueller Patienten im Vereinigten Königreich stärkt.

Wir empfehlen, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs die überarbeitete Europäische Sozialcharta als dringende Angelegenheit ratifiziert.

Wir empfehlen, dass weitere Forschung in bestimmten Bereichen erforderlich ist, wie Sozialarbeit, Wohnen, Adoption, Kinderfürsorge, höherer und weiterer Erziehung, Zugang zu rechtlichen Dienstleistungen und Verteidigung von Rechten und Ansprüchen.

Wir empfehlen, dass solche Forschung in Verbindung mit geeigneten lesbischen, schwulen und bisexuellen Organisationen durchgeführt werden sollte.

Wir empfehlen weitere Forschung in dem Bereich, um ein System von eingetragenen Partnerschaften in Nordirland zu entwickeln, sowohl um die Rechte von Partner/innen nach gewöhnlichem Recht auf gleichgeschlechtliche Partner/innen auszuweiten als auch die Rechte von verheirateten Partner/innen auf alle potentiellen eingetragenen Partnerschaften auszuweiten, ob nun heterosexuelle oder lesbische, schwule und bisexuelle Menschen.

Wir weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:

Dermot Feenan, Forschungs Koordinator, Rechtsfakultät, Universität Ulster Tel.: 028 9036 6374 (Dienst); oder David Young, Pressebüro der Universität Ulster, 028 9036 6074 (Dienst); 07808 911343 (Handy); Nadia Downing, Nordirland Menschenrechtskommission Tel.: 028 9024 3987 (Dienst); 07818 008442 (Handy)

WEBSEITE DER KOMMISSION ZUM AKTIONSPROGRAMM

Von Cathal Kelly

Die Protokolle der letzten Sitzung des Programmausschusses sind jetzt auf der Webseite eingestellt. Sie zeigen, was zehn der Mitgliedsstaaten der Kommission darüber mitteilen, wie sie das Programm unterstützen. (Vereinigtes Königreich, Schweden, Finnland, Portugal, Österreich, Irland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Luxemburg). Ich wollte sehen, wie viele nur den Kampf gegen Rassismus nennen.

Dort zeigt sich, dass es eine weitschweifige Diskussion zur Sammlung von Daten gegeben hat. Sie diskutierten die Schwierigkeiten, Informationen zu bekommen und Statistiken zusammenzutragen (einschließlich vertraulicher Sachverhalte). Die Kommission sollte konkrete Vorschläge zur folgenden Sitzung des Programmausschusses vorlegen (die am 10. Juli abgehalten werden sollte).

Die Diskussion über die Auswahl von NGO-Netzwerken lässt anscheinend vermuten, dass nur Organisationen für die Behinderten zur finanziellen Unterstützung ausgesucht worden waren. Die Kommission sollte "mit anderen Organisationen, insbesondere jenen, die Menschen repräsentieren, die am meisten diskriminiert werden" arbeiten, um zu helfen, dass geeignetere Bewerbungen eingereicht werden. Die Diskussion umfasste auch den Geschlechterausgleich.

Die Protokolle stehen auf der Webseite: http://europa.eu.int/comm/employment_social/fundamri/docs/minutes3_en.pdf [auf Englisch]

Mein Lesen der Protokolle läßt mich vermuten, dass Aktivitäten zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Alter weniger Unterstützung zu erhalten scheinen, als die Beschäftigung mit Rasse oder Behinderung (mit der Diskriminierung aufgrund von Religion anscheinend in einigen Arbeitsbereichen unter Rassismus eingeordnet). Ich möchte gern wissen, welche Maßnahmen wir ergreifen müssten, um darauf zu reagieren (vorausgesetzt, meine Interpretation wird von anderen akzeptiert!).

LETTLAND: STRAFRECHT FÜR KLARSTELLUNG GEÄNDERT, DASS MINDESTSCHUTZALTER FÜR ALLE GLEICH IST

Von Juris Ludvigs Lavrikovs

Wie schon berichtet, ließ das lettische Strafrecht von 1998 zwei Interpretationen hinsichtlich des Mindestschutzesalters zu: Zum ersten, dass das Min

destdschutzalter für alle 16 Jahre betrug und zum zweiten, dass das Mindestschutzalter für vaginale heterosexuellen Handlungen 16 Jahre betrug, aber für nichtvaginale heterosexuelle Handlungen wie auch für lesbische und schwule Handlungen 14 Jahre.

Diese Situation bestand, weil der in Artikel 161 gebrauchte Begriff "sexuelle Handlung", der das Mindestschutzalter festlegte, in Kommentaren und der akademischen Literatur als sich nur auf vaginalen Geschlechtsverkehr zwischen einem Mann und einer Frau beziehend angesehen wurde. Das Strafrecht von 1998 enthielt keinen Artikel, der das Mindestschutzalter für andere sexuelle Handlungen bestimmte, einschließlich von lesbischem und schwulem Sex.

Gleichzeitig gab es einen anderen Artikel 160 im Strafrecht, der von gewaltsamer sexueller Befriedigung handelte, einschließlich gewalttätiger Päderastie und Lesbianismus. Nach der Analyse dieses Artikels und dem Ausschluss aller strafbaren Handlungen war die Schlussfolgerung, dass einvernehmliche nichtvaginale heterosexuelle Handlungen gemeinsam mit lesbischen und schwulen sexuellen Handlungen mit einer Person legal waren, die das Alter von 14 Jahren erreicht hatte.

Das Strafrecht wurde am 18. Mai 2000 geändert (Gesetz der Republik Lettland vom 18. Mai 2000 "zu Änderungen des Strafrechts", Lettischer Herald", 2000, Nr. 197/200) Und Artikel 161 lautet jetzt wie folgt:

Artikel 161 Sexuelle Handlungen, Päderastie und Lesbianismus mit einer Person, die nicht das Alter von 16 Jahren erreicht hat

Sexuelle Handlungen, Päderastie, Lesbianismus oder andere Formen unnatürlicher sexueller Befriedigung mit einer Person, die nicht das Alter von 16 Jahren erreicht hat und die sich in einer Situation materieller oder anderer Abhängigkeit gegenüber dem Straffälligen befindet oder solche von einer volljährigen Person begangenen Handlungen (das heißt Volljährigkeitsalter, in Lettland 18 Jahre, J. L. L.), sind mit Gefängnis von bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Folglich ist es ein Vergehen für eine Person, die das Volljährigkeitsalter (18) erreicht hat, sich auf jegliche sexuelle Handlung mit einer Person einzulassen, die nicht das Alter von 16 Jahren erreicht hat.

Sexuelle Handlungen zwischen einer Person zwischen 14 (das Alter von dem an eine Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann) und 18 Jahren auf der einen Seite und einer Person, die das Alter von 14 Jahren (alle sexuellen Handlungen mit einer Person, die nicht das Alter von 14 Jahren erreicht hat, ist strafbar), aber nicht das Alter von 16 Jahren erreicht hat auf der anderen Seite

begründet eine Straftat nur, wenn es eine materielle oder andere Abhängigkeit zwischen diesen Personen gibt.

Deshalb ist jetzt das Mindestschutzalter für alle in Lettland gleich und beweist die jüngste Änderung des Strafrechts, dass die ein vorher ungleiches Mindestschutzalter (16 für vaginale Handlungen zwischen einem Mann und einer Frau, 14 für nichtvaginale Handlungen zwischen einem Mann und einer Frau wie sexuellen Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts) annehmende Interpretation des Strafrechts korrekt war.

EU ERHÖHT DRUCK AUF BULGARIEN, ZYPERN, UNGARN UND RUMÄNIEN, GESETZE AUFZUHEBEN, DIE LESBEN, SCHWULE UND BISEXUELLE DISKRIMINIEREN

Von ILGA-Europa

Brüssel, 05. September 2001

Das Europäische Parlament und die Europäischen Kommission haben sich vereint, um Druck auf Bulgarien, Zypern, Ungarn und Rumänien auszuüben, Gesetze aufzuheben, die Lesben, Schwule und Bisexuelle diskriminieren. Der Anlass war die jährliche Überprüfung des Fortschritts zur Mitgliedschaft von 12 Staaten aus Zentral-, Ost- und Südeuropa durch das Europäische Parlament.

Das in Resolutionen zu den Bewerbungen um Mitgliedschaft jeder der vier betroffenen Länder besorgte Parlament, forderte heute die Regierungen dieser Länder auf, "Bestimmungen im Strafrecht abzuschaffen, die homosexuelle Männer und lesbische Frauen diskriminieren".

EU-Erweiterungskommissar Günther Verheugen erklärte, als er das Parlament gestern ansprach: "Ich möchte es glasklar machen, dass die Kommission damit fortfahren wird, in den Erweiterungsverhandlungen auf volle Beachtung der Menschenrechte und die Rechte von Minderheiten zu drängen. Das schließt ein Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder religiöser Überzeugung ein."

Alle vier Staaten haben diskriminierende Gesetze zum Mindestschutzalter - eine Form von Diskriminierung, die von der Europäischen Kommission für Menschenrechte als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention entschieden worden ist. Jedes Land diskriminiert außerdem in anderen Bereichen des Strafrechts.

Die Schritte durch das Europäische Parlament und die Kommission kommen in einem entscheidenden Augenblick für Rumänien: Die rumänische Regierung hat eine amtliche Verordnung verkündet, die

das diskriminierende Gesetz in dem Land aufhebt (Artikel 200 des Strafgesetzbuchs). Jedoch wird der rumänische Senat morgen, am 06. September, über die Unterstützung dieser amtlichen Verordnung abstimmen. Wenn er es tut, wird es fast ein Jahrzehnt an Kampagne für die Abschaffung eines der berüchtigsten antihomosexuellen Gesetze in Europa zu einem erfolgreichen Abschluss bringen.

Zwei andere Länder, Estonien und Lettland haben kürzlich diskriminierende Gesetze aufgehoben, obgleich in jedem Fall diese neuen Gesetze noch in Kraft treten müssen. ILGA-Europa-Vorstandsmitglied Tatjana Greif (Slowenien) kommentierte: "Die vom Europäischen Parlament und der Kommission gezeigte vereinigte Front sollte die Regierungen und Parlamente von Bulgarien, Zypern, Ungarn und Rumänien ohne Zweifel lassen, dass dieses Thema in den Beitrittsverhandlungen nicht einfach unter den Teppich gekehrt wird. Wir fordern insbesondere den rumänischen Senat auf, das bei seiner Abstimmung über die Aufhebung des Artikels 200 morgen, zu berücksichtigen."

Vorstandskollege Nigel Warner (Vereinigtes Königreich) fügte hinzu: "Estonien und Lettland haben den Weg aufgezeigt. Ihr Beispiel und die starke Position, die das Europäische Parlament und die Kommission eingenommen haben, lassen den anderen Regierungen und Parlamenten keine andere Möglichkeit, als Maßnahmen zu ergreifen."

RUMÄNISCHER SENAT HEBT ARTIKEL 200 DES STRAFGESETZBUCHS AUF

Von ACCEPT

Am 21. Juni 2001 verabschiedete die rumänische Regierung eine Dringlichkeitsverordnung (Nr. 89/2001), die Artikel 200 des rumänischen Strafgesetzbuchs aufhebt und die Texte anderer Bestimmungen zu Sexualvergehen ändert, um jegliche Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung zu beseitigen.

Der Senatsausschuss für Rechtsangelegenheiten billigte die Verordnung der Regierung am 30. August 2001 mit 7 Stimmen "dafür" und 1 "dagegen". Am 06. September 2001 verabschiedete die Vollversammlung des Senats die Verordnung der Regierung mit 83 Stimmen "dafür" und 32 "dagegen" (hauptsächlich Senatoren von der Großrumänischen Partei) und 6 Enthaltungen.

Um das Gesetzgebungsverfahren für die Aufhebung des Artikels 200 zu vervollständigen, sind weitere Schritte zu ergreifen:

1. Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten der Abgeordnetenversammlung muss für die Verordnung (89/2001) stimmen.
2. Das Plenum der Abgeordnetenversammlung muss für die Verordnung stimmen (die Abstimmung der Abgeordnetenversammlung zur Aufhebung des Artikels 200 vom 28. Juni 2000 kann nicht berücksichtigt werden, weil der von ihr verabschiedete Text nicht der gleiche Text wie in der Verordnung ist).
3. Der Präsident von Rumänien muss das Gesetz gemäß dem Abstimmungsergebnis in den beiden Kammern des Parlaments verkünden, das nach seiner Veröffentlichung in der rumänischen Staatsanzeiger in Kraft treten wird.

Bis dahin ist die Dringlichkeitsverordnung der Regierung in Kraft, was in der Praxis heißt, dass rumänische Gerichte Artikel 200 des Strafgesetzbuchs nicht länger geltend machen können.

EU-PLAN: EUROPAAWEITE KRIMINALISIERUNG VON JUGENDSEXUALITÄT BIS 18

Von Alexander Weber, HOSI-LINZ

Die EU-Kommission hat einen "Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie" vorgeschlagen. Dieser Rahmenbeschluss - im Gegensatz zu ihrem Titel und der starken Worte von Justizkommissar Vitorino - würde weniger dem Ziel der Bekämpfung sexueller Ausbeutung dienen (deren Maßnahmen bemerkenswert vorsichtig erscheinen) sondern zu europaweiter massiver Kriminalisierung von Jugendsexualität bis zum Alter von 18 (!) Jahren führen.

Die Österreichische Gesellschaft für Sexualität (ÖGS) schickte deshalb einen Brief an den Präsidenten der Europäischen Kommission Romano Prodi (siehe unten). Ähnliche Briefe sind an Justizkommissar Vitorino, an die Präsidentin des Europaparlaments Fontaine und an die schwedische und die belgische Regierung (die die EU-Präsidentschaft im Jahr 2001 innehaben) gerichtet worden.

Ergreifen Sie auch Schritte gegen diese massive Kriminalisierung von Jugendsexualität, die in den europäischen Staaten weitgehend unbekannt ist. Schreiben Sie bitte an die folgenden Personen:

Romano Prodi, Präsident der Europäischen Kommission: Romano.Prodi@cec.eu.int ;
Antonio Vitorino, Justizkommissar: Antonio.Vitorino@cec.eu.int ;
Nicole Fontaine, Präsidentin des Europäischen Parlaments: nfontaine@europarl.eu.int ;

Belgische Regierung (EU-Präsidentschaft 2. Halbjahr 2001): pierre.baudewyn@just.fgov.be
Javier SOLANA MADARIAGA, Generalsekretär des Rats der EU:
http://ue.eu.int/help/EN/e_mail_EN.htm

Der Text des Vorschlags [auf Englisch]:
[Framework Decision Explanations Press Release of the Commission](#)
[Legislative Procedure](#)(gegenwärtiger Stand der Angelegenheiten)

Das Schreiben der ÖGS:
Präsident Romano Prodi
Europäische Kommission
Brüssel, Belgien

Betreff: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rats zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie (2001/C 62 E/25, ABl. C 62 E/327-330)

Sehr geehrter Herr Präsident,

obgleich wir hocherfreut sind, zu sehen, dass der Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu einem unionsweiten Bestreben wird, insbesondere, weil ergriffene Maßnahmen übertreffen würden, was auf einer nationalen Ebene getan werden kann - begrüßen wir den oben genannten Vorschlag der Kommission mit großer Besorgnis. Wir würden so weit gehen, dass wir die von der Kommission in dieser Angelegenheit ergriffene Initiative nicht nur als unpassend ansehen, sondern sie auch die Möglichkeit beinhaltet, genau diejenigen in Gefahr zu bringen, die sie versucht, zu beschützen, nämlich die Minderjährigen der Europäischen Union. Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss schützt nicht vollständig die Rechte von Kindern und Heranwachsenden in Hinsicht auf ihre sexuelle Autonomie, Integrität und Selbstbestimmung. Auf der einen Seite sind die geplanten Maßnahmen, um sexuellen Missbrauch und Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen, sowohl unzureichend als auch mangelhaft. Auf der anderen Seite wird ein Sinn für die Wirklichkeit bei der Behandlung des Lebensstils der heutigen Jugend vermisst, mit dem Ergebnis einer unsinnigen Beschneidung ihrer Rechte zu sexueller Selbstbestimmung.

Es erscheint uns, dass das Grundproblem des Entwurfs der Kommission, ob er sich nun auf Kinder oder Heranwachsende bezieht, der unkritische Gebrauch des Wortes "Kind" ist. Insbesondere in Hinsicht auf Sexualität kann und sollten ein fünf Jahre altes Kind und ein 17 Jahre alter Teenager nicht in die gleiche Kategorie eingeordnet werden. Keine Sprache auf der Erde benutzt das Wort "Kind", um Personen zu bezeichnen, die über das frühe Teenageralter hinaus gewachsen sind. Wenn das jemand tut - wie es im vorliegenden Fall getan wird - und die gleichen Kriterien für sexuellen Schutz und

Missbrauch auf ein fünf Jahre altes Kind und einen 17 Jahre alten Heranwachsenden anlegt, würden die Ergebnisse unsinnig oder gefährlich oder beides sein.

Kein Mindestschutzalter

Wie die Dinge jetzt liegen, wird in dem Entwurf keine Notwendigkeit gesehen, ein obligatorisches Mindestschutzalter für einvernehmliche sexuelle Handlungen festzulegen, wie, um die Wirksamkeit des Plans sicher zu stellen, trotz der Tatsache, dass alle EU-Mitgliedsstaaten wie auch andere europäische und nichteuropäische Staaten solche Altersgrenzen bestimmt haben, die nirgendwo unter 12 Jahren und im allgemeinen um die 14 oder 15 Jahre liegen (vergleiche Helmut Graupner: Sexual Consent - The Criminal Law in Europe and Overseas, Archives of Sexual Behavior, Vol. 29 (5) 415-461, NY: Plenum (2000), Kopie in der Anlage). Gemäß des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses, würden sexuelle Handlungen mit Kindern nur als Pornographie, Prostitution, Gewaltanwendung oder Verführung angesehen werden - und gleichfalls nur dann strafbar - wenn das Kind auf irgendeine Weise verführt oder genötigt wurde (Artikel 2). Wenn es keine Verführung gab, kann keine strafbare Handlung begangen worden sein. Wir halten diesen Mangel an Schutz für nicht zumutbar, weil es für die EU-Mitgliedsstaaten offen lassen würde, Pädophilie bis zu einem Ausmaß zu entkriminalisieren, zu dem keine Verführung des Kindes stattgefunden hat.

Die Mitgliedsstaaten sind lediglich gehalten, "in Betracht zu ziehen, natürlichen Personen die Ausübung von Aktivitäten zu verbieten, die die Beaufsichtigung von Kindern beinhalten, wenn sie wegen einer der vorgesehenen Straftaten verurteilt worden sind" (Artikel 5 Paragraph 5). Das dies keine absolute Bedingung ist, macht in der Tat bestürzt. Wir sehen gleichermaßen eine Unzulänglichkeit für Opfer in der Vieldeutigkeit der Formulierung "geeigneter rechtlicher Schutz und angemessene Rechtsstellung in juristischen Verfahren" (Artikel 9) und der Tatsache, dass nur private und nicht "öffentliche" Gremien für ihre Vergehen zur Verantwortung gezogen werden können (Artikel 1, Buchstabe d, Artikel 6 & 7).

Diese unzureichenden und halbherzigen für den Schutz von Kindern vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen stehen in direktem Gegensatz zu den fast drakonischen Einschränkungen, die für das Sexualleben von Heranwachsenden vorgeschrieben werden.

Verführung/Verlockung als Straftat

Genauso wie die Parameter [Bestandteile der Begriffsbestimmung] zur Beschreibung einer Straftat zur "Verführung" zu sexuellen Handlungen, die

Kinder einbeziehen, unzureichend sind, schießt der Gebrauch der gleichen Parameter in Hinsicht auf Teenager gefährlich über das Ziel hinaus. "Verlockung" und "Verführung" sind wesentliche Bestandteile menschlicher Sexualität. Verführung ist, was den intimen Kontakt interessant macht. Ohne sie würde menschliche Sexualität zu einem faden Geschäft ohne jegliche Erotik werden. Wer auch immer nicht in der Lage wäre, zu "verführen" oder zu "verlocken" in diesem Sinne des Wortes, ist reif für eine Sexualtherapie. Die "Verführung" von sexuell reifen Personen nach ihrem frühen Teenageralter zu einer Straftat zu erklären oder ihre Intimsphäre durch Kriminalisierung der den Kontakt aufnehmenden Person einzuschränken, ist nicht nur unsinnig, es ist unmenschlich, wenn man die Auswirkungen von mehr als peinlich genauen Ermittlungen und erforderlichen - und deshalb öffentlichen - Erklärungen während des Gerichtsverfahrens berücksichtigt.

Solche Unsinnigkeit erreicht einen Gipfel, wenn es der vorgeschlagene Rahmenbeschluss zur Pflicht macht, diese Begriffsbestimmung von Straftat auf einen Kontakt zwischen zwei Teenagern (zum Beispiel auf einen 14 Jahre alten, der seine 17 Jahre alte Freundin verführt) und sogar auf verheiratete Paare anzuwenden, trotz der Tatsache, dass in einigen EU-Mitgliedsstaaten das Mindestschutzalter für Eheschließung (weit) unter dem Alter von 18 liegt. Wenn man berücksichtigt, dass die Handlung der "Verführung" oder "Verlockung" durch Fahrlässigkeit gleichermaßen zu bestrafen ist (im Gegensatz zu den Bestandteilen eines Vergehens in Hinsicht auf Kinderpornographie (Artikel 3) gibt es keine Beschränkung wie in Artikel 2 beabsichtigt) argwöhnt man dann, dass die Autoren/innen dieses Entwurfs möglicherweise die Folgen, zu denen solche Bestimmungen Anlass geben, nicht gewünscht haben könnten, allerdings formulierten sie die (grotesken) Bestandteile von Straftaten, von denen Vergleichbare in keinem der Mitgliedsstaaten zu finden sind (vergleiche Graupner, l.c. 9. Im Kommentar der Kommission zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen gibt es nicht die Spur einer Rechtfertigung für die Bestimmung dieser ausgedehnten Vergehen als solcher.

Nicht-wirtschaftliche Belohnung

Auch "andere" strafbare Handlungen sind nicht genau bestimmt (abgesehen von Nötigung, Veranlassung, profitieren von), die die Prostitution eines Kindes ermöglichen würden (Artikel 2, Buchstabe a). Es bleibt völlig unklar, welches Verhalten mit dieser Formulierung gemeint ist, insbesondere weil die Hauptursachen der Prostitution von Heranwachsenden - abgesehen von wirtschaftlicher Notwendigkeit - Defizite (insbesondere gefühlsmäßige Verarmung, Missbrauch, Liebesmangel, Alkoholismus) in der Herkunftsfamilie und, im Falle von gleichgeschlechtlicher Prostitution, Diskriminie-

rung und (die eigene)Ablehnung der Homosexualität sind. Was wird dann mit "anderen" (nicht wirtschaftlichen)Formen der Entlohnung (Artikel 2, Buchstabe b) ii)) oder mit "Einfluss auf die Verwundbarkeit des Kindes (Artikel 2, Buchstabe b) iii)) gemeint. Man könnte meinen, alles oder nichts. Eine der Konsequenzen einer solchen unbegrenzten Liste von Straftaten ist, dass praktisch jede intime Beziehung von Heranwachsenden für eine Strafüberprüfung in Frage käme; eine Situation, die des verfassungsrechtlichen Stands des 21. Jahrhunderts völlig unwürdig ist, der sich selbst des Pluralismus, der Offenheit und Toleranz nach dem Gesetz rühmt. Überdies macht die Sexualwissenschaft deutlich, dass Unterdrückung die Probleme im Zusammenhang mit der Prostitution von Heranwachsenden verschärft, die nur durch leicht zugängliche und akzeptierende Sozialarbeit gelöst werden können.

Visuelle Porträts als strafbare Handlung

Wir halten es für unbedingt erforderlich, uns den angebotenen Begriffsbestimmungen von Kinderpornographie zu widersetzen, weil sie jegliche "kommerzielle oder nicht kommerzielle" lüsterne Zurschaustellung in der Öffentlichkeit (nicht zu erwähnen "die Genitalien") von "Kindern" unter 18 Jahren verbieten, sogar wenn diese Darstellungen von Heranwachsenden selbst stammen. Folgt man dieser Logik, ist ein 17 Jahre alter Junge, der Photos seiner 17 Jahre alten Freundin im knappen Bikini macht, einer Strafverfolgung als Hersteller von Pornographie ausgesetzt. Während wir sicher nicht argwöhnen, dass die Autoren/innen dieser Vorlage an solch eine ausgemalte Situation dachten - insbesondere, weil der Vorschlag selbst keine Anlässe dafür bietet - wird es peinlich offensichtlich, dass sie - unkritisch Wort für Wort - die entsprechende amerikanische Bestimmung (§ 2256 (2) US-Bundesstrafgesetzbuch) übernommen haben, ohne zuerst die unsinnigen und grotesken Wirkungen, dieses schlecht formulierte Gesetz brachte, zu berücksichtigen.

Des weiteren finden wir europäübergreifende Gesetzgebung, die bloße Zeichnungen und sogar simulierte Darstellungen unter Strafe stellt, zu weitreichend, um annehmbar zu sein. Man sollte die sexuellen Interessen von Teenagern weder missbilligen noch als krankhaft ansehen. Für die heutige Jugend sind sexuelle Beziehungen und sexuelle Wirklichkeit ein zentraler und meistens positiver Bestandteil ihres Lebensstils. Die Darstellung solcher Beziehungen (zum Beispiel durch Skizzen oder Zeichnungen), bei denen ein Teenager nicht eigentlich an der Herstellung wirklicher Pornographie arbeitet, kann nach dem Gesetz nicht strafbar sein. Und insoweit Kinder betroffen sind, erscheint es uns nicht weise, Pädophilen zu verbieten, sogar solche unschädlichen Ventile für ihre Vorlieben einzusetzen. Indem von dem Pädophilen verlangt

wird, sich jeder Ausdrucksweise seiner Neigung zu enthalten (sogar von privat angefertigten Zeichnungen, und die nicht mit anderen geteilt würden) geht man das Risiko ein, einen Nährboden für genau das (kriminelle) Verhalten zu schaffen, das man ausmerzen versucht.

Wir müssen auch gegen die Umkehrung der Beweislast in Hinsicht auf das Alter der Darsteller/innen in pornographischen Produktionen protestieren. Man kann kaum mit Sicherheit behaupten, dass jemand, der jünger als 25 ist, auch nicht jünger als 18 Jahre ist - was diese Produktionen dem dauernden Verdacht von Kriminalität aussetzt. Weil der/die Verbraucher/in kaum in der Lage ist, mit Sicherheit das Alter der pornographischen Darsteller/innen zu kennen - noch weniger zu beweisen - , ist das Ergebnis ein de facto Verbot von Pornographie mit Darstellern/innen, die jünger als 25 sind, und das lehnen wir aufs schärfste ab.

Das Recht, sexuelle Autonomie zu vervollständigen

Zusammenfassend lehnen wir den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss als ein zweiseitiges Schwert ab, das auf der einen Seite unzureichenden Schutz gegen alle Formen unerwünschter Sexualität vorsieht und auf der anderen Seite die Rechte und Freiheiten für gewünschte Sexualität verhindert.

Während der Vorschlag die Entkriminalisierung von (nicht verführender) Pädophilie erlaubt, lässt er die Tatsache außer acht, dass in Hinsicht auf Heranwachsende (wie von dem British Royal College of Psychiatrists [Britische Königliche Akademie der Psychiater/innen] festgestellt) die Qualität der Beziehungen und nicht das Alter des/r Partners/in zählt. Ein fünf Jahre altes Kind mit einem 17-jährigen Heranwachsenden gleichzustellen, untergräbt nicht nur die Durchsetzungsfähigkeit dringend erforderlicher Schutzbestimmungen, es setzt sie dem Spott aus.

Wir halten die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen für besonders gefährlich, nicht nur, weil die Liste von strafbaren Handlungen zu einer Liste schwerer Verbrechen wird, die internationales Recht erzwingt (das für eigentliche Schutzbestimmungen notwendig erscheint) sondern auch, weil es unmöglich sein könnte, wenn sie einmal durch eine einmütige Ratsentscheidung verabschiedet wurden, sie jemals wieder anzufechten.

Folglich ist es von äußerster Wichtigkeit, vor der Annahme dieser Bestimmungen in ihrer gegenwärtigen Form zu warnen. Sie würden nicht nur mehr als ein Jahrzehnt intensiven und breit unterstützten Engagements in unserem Kampf, einvernehmliche sexuelle Kontakte und Beziehungen zwischen 14 bis 18 Jahre alten Männern und älter als 19 Jahre alten Partnern verwerfen (das berüchtigte anti-homosexuelle spezielle Gesetz des Strafgesetzbuchs §

209, dessen Aufhebung das Europäische Parlament vehement fordert) sondern jede einvernehmliche sexuelle Handlung von 14- bis 18-jährigen, ungeachtet des Geschlechts der Beteiligten) wäre Gegenstand eines kriminellen Verdachts.

Weil wir einen solchen Stand der Dinge nicht billigen können, melden wir hiermit unser Bedenken und unsere Ablehnung an und bitten Sie freundlich, den Vorschlag zu überarbeiten.